

Antrag

der Abg. Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Repräsentanz des Universitätsklinikums Freiburg in Baden-Baden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie den Umstand bewertet, dass durch die Eröffnung einer Repräsentanz des Universitätsklinikums Freiburg in Baden-Baden eine Konkurrenzsituation von Kliniken in öffentlicher Trägerschaft entsteht;
2. wie sie den Umstand bewertet, dass das Universitätsklinikum Freiburg (explizit die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat) keinen Kontakt vor Einrichtung einer möglichen Repräsentanz mit dem ortsansässigen Klinikum Mittelbaden oder mit Vertretern der kommunalen Trägerseite aufgenommen hat;
3. ob der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Freiburg von dem Vorhaben der Eröffnung einer Repräsentanz in Baden-Baden wusste;
4. auf welcher rechtlichen Basis die Eröffnung einer Repräsentanz des Universitätsklinikums Freiburg in Baden-Baden steht;
5. ob diese Art der Werbung für medizinische Leistungen einen Einzelfall in Baden-Württemberg darstellt bzw. inwiefern weitere Fälle bekannt sind und ggf. welche (konkrete Nennung);
6. welche Möglichkeiten sie sieht, gegen diese Art der Werbung durch Eröffnung einer Repräsentanz im Gebiet eines öffentlichen Klinikbetreibers/Klinikums zu wirken;
7. welche Kosten mit der Repräsentanz in Baden-Baden für das Universitätsklinikum Freiburg entstehen (aufgegliedert nach Miete, Unterhaltskosten, Personalkosten);

Eingegangen: 24.07.2014/Ausgegeben: 26.08.2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie viele Mitarbeiter das Universitätsklinikum Freiburg insgesamt für die Anwerbung ausländischer Patienten über die direkt dem ärztlichen Direktor unterstellten Vertriebsorganisation (IMS) beschäftigt (aufgeschlüsselt nach Standorten u. a. auch in Baden-Baden und Ausweisung möglicher Neuanstellungen aufgrund der Eröffnung einer Repräsentanz in Baden-Baden);
 9. ob sich die in einzelnen Fachbereichen bestehenden Wartezeiten für Behandlungen von gesetzlich versicherten Patienten aus Baden-Württemberg durch die Behandlung von besonders angeworbenen ausländischen Patienten verlängern (mit Angabe, wie viele ausländische Patienten das Universitätsklinikum Freiburg jährlich behandelt);
 10. ob es richtig ist, dass das Gemeindegewirtschaftsrecht kommunalen Einrichtungen in Baden-Württemberg ein gleichgelagertes Verhalten oder die Gründung von Versorgungsangeboten (z. B. eines Medizinischen Versorgungszentrums) außerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft verbietet und schon damit eine wettbewerbliche Ungleichheit mit Blick auf die eingeräumten Möglichkeiten der Universitätskliniken entsteht;
- II. die Leitung sowie den Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Freiburg zur Schließung der Repräsentanz in Baden-Baden zu bewegen.

24. 07. 2014

Wald, Jägel, Herrmann, Deuschle, Nemeth, Teufel, Wacker CDU

Begründung

Die Einrichtung einer Repräsentanz des Universitätsklinikums Freiburg in der Innenstadt Baden-Badens stößt auf großes Unverständnis. Durch das „plötzliche Einrichten“ einer Repräsentanz in einer Stadt und somit im Einzugsgebiet eines in öffentlicher Trägerschaft befindlichen Klinikums wird die Kultur des einvernehmlichen Miteinanders in Frage gestellt. Durch eine derlei bewusst konstruierte Konkurrenzsituation, die vermeintlich primär auf Profit ausgelegt ist, schadet das Vorgehen des Universitätsklinikums Freiburg im Endeffekt dem Patienten vor Ort.

Es muss gewährleistet sein, dass die Patientenversorgung vor Ort langfristig gesichert ist. Diese Versorgung übernimmt im mittelbadischen Raum das in öffentlicher Hand befindliche Klinikum Mittelbaden. Mit viel Anstrengung und einem großen Aufwand gelingt es dem Klinikum Mittelbaden, ein Optimum an Versorgungsmöglichkeiten vor Ort zu gewährleisten.

Die Einrichtung einer Repräsentanz eines Universitätsklinikums, in dessen Aufsichtsrat sich Vertreter der Regierung des Landes Baden-Württemberg befinden, ist nicht nachvollzieh- und hinnehmbar. Durch diese Konkurrenzsituation kann die Versorgungssicherheit der Menschen in Mittelbaden gefährdet werden. Das Universitätsklinikum Freiburg hat vor ca. zehn Jahren seine Partnerschaft in Form eines Lehrkrankenhauses mit dem Klinikum Mittelbaden aufgekündigt, mit der Begründung, dass die räumliche Distanz Baden-Badens zu Freiburg zu groß sei.

Mit diesem Antrag soll zum einen der Umstand erfragt werden, wie und warum eine derartige Konkurrenzsituation entstehen kann bzw. warum keinerlei Kontakte seitens des Universitätsklinikums Freiburg mit dem Klinikum Mittelbaden oder mit Vertretern der kommunalen Trägerseite im Vorfeld gesucht wurden. Zum anderen soll erwirkt werden, dass diese Form der Repräsentanz und somit auch unangemessener Konkurrenz geschlossen wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. August 2014 Nr. 42-773-1-10/13/2 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
I. zu berichten,*

- 1. wie sie den Umstand bewertet, dass durch die Eröffnung einer Repräsentanz des Universitätsklinikums Freiburg in Baden-Baden eine Konkurrenzsituation von Kliniken in öffentlicher Trägerschaft entsteht;*
- 2. wie sie den Umstand bewertet, dass das Universitätsklinikum Freiburg (explizit die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat) keinen Kontakt vor Einrichtung einer möglichen Repräsentanz mit dem ortsansässigen Klinikum Mittelbaden oder mit Vertretern der kommunalen Trägerseite aufgenommen hat;*

Zu I. 1. und I. 2.:

Das vom Vorstand des Universitätsklinikums Freiburg eingerichtete Büro soll dazu dienen, potenzielle ausländische Patientinnen und Patienten unmittelbar über interdisziplinäre Angebote der universitären Hochleistungsmedizin des Universitätsklinikums Freiburg und des Universitäts-Herzzentrums Freiburg-Bad Krozingen zu informieren. Im Mittelpunkt stehen eindeutig die komplexen und aufwändigen Fälle, die über das im Landeskrankenhausplan dargestellte Leistungsspektrum des Klinikums Mittelbaden hinausgehen. Das Büro in Baden-Baden dient insbesondere nicht der Kontaktaufnahme mit Menschen, die in Deutschland privat oder gesetzlich versichert sind und hier ihren regelmäßigen Aufenthalt haben. Daher ist mit der Eröffnung des Büros keine Verschärfung des Wettbewerbs mit den Krankenhäusern in der Region verbunden. Insoweit sah der Klinikumsvorstand auch keinen Anlass für eine Kontaktaufnahme mit dem Klinikum Mittelbaden oder mit Vertretern der kommunalen Trägerseite vor der Eröffnung des Büros in Baden-Baden.

- 3. ob der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Freiburg von dem Vorhaben der Eröffnung einer Repräsentanz in Baden-Baden wusste;*

Zu I. 3.:

Auf die bevorstehende Eröffnung des Büros in Baden-Baden wurde der Aufsichtsrat im Rahmen eines allgemeinen Berichts vom Klinikumsvorstand hingewiesen. Ein formeller Beschluss wurde nicht gefasst, da diese Angelegenheit in den Verantwortungsbereich des Klinikumsvorstandes fällt.

- 4. auf welcher rechtlichen Basis die Eröffnung einer Repräsentanz des Universitätsklinikums Freiburg in Baden-Baden steht;*
- 5. ob diese Art der Werbung für medizinische Leistungen einen Einzelfall in Baden-Württemberg darstellt bzw. inwiefern weitere Fälle bekannt sind und ggf. welche (konkrete Nennung);*

Zu I. 4. und I. 5.:

Das Heilmittelwerbegesetz enthält zahlreiche Vorschriften, die Werbemöglichkeiten von Krankenhäusern im Interesse der Patientinnen und Patienten inhaltlich begrenzen. Zulässig ist aber sowohl die reine Imagewerbung als auch die Bereitstellung von Informationen. Einer ausdrücklichen Ermächtigung für die Eröffnung eines Büros in Baden-Baden bedarf es nicht.

Der Vorstand des Universitätsklinikums weist darauf hin, dass er von verschiedenen Seiten auf die Tätigkeit von Vermittlern angesprochen worden sei, die gerade in Baden-Baden Kontakte zwischen ausländischen Patientinnen und Patienten zu Krankenhäusern auch außerhalb von Baden-Württemberg herstellen. Dem will das

Universitätsklinikum Freiburg durch eine direkte und transparente Informationsmöglichkeit entgegenwirken. Das Büro in Baden-Baden ist damit Baustein einer Gesamtstrategie, durch die mehr Patientinnen und Patienten nach Baden-Württemberg geholt werden sollen. Das Universitätsklinikum Freiburg handelt hier mit Blick auf den internationalen und bundesweiten Wettbewerb, nicht in Konkurrenz mit den örtlichen Krankenhäusern.

Auch andere überregional bekannte Krankenhäuser verfolgen Strategien, um Zugang zu ausländischen Patientinnen und Patienten zu erhalten. Vergleichbare Büros wie das in Baden-Baden sind derzeit nicht bekannt.

6. welche Möglichkeiten sie sieht, gegen diese Art der Werbung durch Eröffnung einer Repräsentanz im Gebiet eines öffentlichen Klinikbetreibers/Klinikums zu wirken;

Zu I. 6.:

Es besteht für Krankenhäuser kein Gebietsschutz in räumlicher, sachlicher oder statusrechtlicher Hinsicht. Für das Universitätsklinikum Freiburg gibt es auch keine Gebietsbeschränkung.

7. welche Kosten mit der Repräsentanz in Baden-Baden für das Universitätsklinikum Freiburg entstehen (aufgegliedert nach Miete, Unterhaltskosten, Personalkosten);

8. wie viele Mitarbeiter das Universitätsklinikum Freiburg insgesamt für die Anwerbung ausländischer Patienten über die direkt dem ärztlichen Direktor unterstellten Vertriebsorganisation (IMS) beschäftigt (aufgeschlüsselt nach Standorten u. a. auch in Baden-Baden und Ausweisung möglicher Neuanstellungen aufgrund der Eröffnung einer Repräsentanz in Baden-Baden);

Zu I. 7. und I. 8.:

Kosten entstehen durch das Büro hauptsächlich aufgrund der Anmietung von Räumlichkeiten (Kaltmiete: 3.950 € pro Monat). Dort werden die bereits vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus diesem Bereich tätig. Neben der Betreuung der Informationssuchenden werden in Baden-Baden dieselben administrativen Tätigkeiten wahrgenommen, wie zuvor in Freiburg.

Die entstehenden Kosten werden ausschließlich durch die Erlöse mit den ausländischen Patientinnen und Patienten gedeckt. Das Universitätsklinikum wendet weder Landeszuschüsse noch Versicherungsgelder hierfür auf.

Insgesamt verfügt die interne Organisationseinheit „International Medical Services“ (IMS) über 34 Vollkräfte, die sowohl in Freiburg wie auch international auf Messen eingesetzt werden. Jeweils zwei dieser Beschäftigten werden abwechselnd in Baden-Baden eingesetzt, neue Stellen sind zu diesen Zwecken nicht eingerichtet worden.

9. ob sich die in einzelnen Fachbereichen bestehenden Wartezeiten für Behandlungen von gesetzlich versicherten Patienten aus Baden-Württemberg durch die Behandlung von besonders angeworbenen ausländischen Patienten verlängern (mit Angabe, wie viele ausländische Patienten das Universitätsklinikum Freiburg jährlich behandelt);

Die Behandlung von gesetzlich und privat versicherten Patientinnen und Patienten aus Deutschland ist die vorrangige Aufgabe des Universitätsklinikums und danach richtet sich auch die Organisation des Betriebsablaufes. Bei der Organisation der Behandlung der privat zahlenden ausländischen Patientinnen und Patienten wird darauf geachtet, dass es nicht zu Störungen dieses regulären Betriebsablaufs kommt. Ausländischen Patientinnen und Patienten werden in Spezialsprechstunden und außerhalb der „Routine Hochschulambulanzen“ diagnostiziert bzw. therapiert.

10. ob es richtig ist, dass das Gemeindegewirtschaftsrecht kommunalen Einrichtungen in Baden-Württemberg ein gleichgelagertes Verhalten oder die Gründung von Versorgungsangeboten (z. B. eines Medizinischen Versorgungszentrums) außerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft verbietet und schon damit eine wettbewerbliche Ungleichheit mit Blick auf die eingeräumten Möglichkeiten der Universitätskliniken entsteht;

Zu I. 10.:

Die Gemeinden sind Teil des Staates und nach Artikel 71 Absatz 2 der Landesverfassung in ihrem Gebiet Träger der öffentlichen Aufgaben mit einem örtlichen Wirkungsbereich (§§ 1 und 2 der Gemeindeordnung [GemO]). § 102 GemO ermöglicht den Gemeinden im Rahmen ihrer Verbandskompetenz, die geprägt ist durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 71 der Landesverfassung, wirtschaftliche Unternehmen unter den dort genannten Voraussetzungen zu errichten, zu übernehmen, wesentlich zu erweitern oder sich daran zu beteiligen.

Für eine gemeindegebietsübergreifende Betätigung haben die Gemeinden zum einen die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit; zum anderen erlaubt der im Jahr 2005 eingeführte § 102 Absatz 7 GemO die gemeindegebietsübergreifende Tätigkeit kommunaler Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen.

Ob die Voraussetzungen vorliegen, bedarf der Prüfung im Einzelfall. So muss das kommunale Unternehmen unter anderem durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein. Dabei muss das kommunale Unternehmen unmittelbar durch seine Leistung und nicht nur mittelbar durch seine Erträge dem Wohl der Gemeindegewohner dienen. Bei einer gemeindegebietsübergreifenden Tätigkeit sind zudem die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinden zu wahren. Grundsätzlich ist bei einer Tätigkeit auf fremdem Gemeindegebiet deshalb eine Einigung mit der betroffenen Kommune erforderlich.

In Vertretung

Dr. Schwanitz

Ministerialdirektorin